

Kriterien zur Identifizierung der Zielgruppe bei der GVStW

PRIVATPERSONEN sind:

- Lohnempfänger,
- Pensionierte,
- Unternehmensleiter,
- natürliche Personen, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) eingetragen sind ohne MwSt.-Eigenschaft oder nicht als aktiver LASS-Arbeitgeber, bzw. die nur als aktiver LASS-Arbeitgeber für Hauspersonal eingetragen sind.

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN sind:

- natürliche Personen, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) eingetragen sind mit MwSt.-Eigenschaft oder als LASS-Arbeitgeber (außer für die Kategorie "Hauspersonal"),
- juristische Personen (außer wenn sie die Zugehörigkeitskriterien der Zielgruppe "Große Unternehmen" erfüllen),
- Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (außer wenn sie die Zugehörigkeitskriterien der Zielgruppe "Große Unternehmen" erfüllen),
- MwSt.-Einheiten (außer wenn sie die Zugehörigkeitskriterien der Zielgruppe "Große Unternehmen" erfüllen),
- Gebietsfremde (natürliche und juristische Personen).

GROSSE UNTERNEHMEN sind:

Gesellschaften oder juristische Personen, die bei Abschluss des Geschäftsjahres folgende Kriterien erfüllen:

1. Kriterium "Größe" für Gesellschaften

(Das Kriterium "Größe", das eine Gesellschaft als GU qualifiziert, richtet sich nach den Normen aus Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches (GesGB))

- Abschluss des Geschäftsjahres vor 31.12.2015 (Artikel 15 § 1 § 3 und § 4 des GesGB).
 - Der Jahresdurchschnitt des Personalbestands liegt bei mehr als 100 Personen.
 - Oder mindestens zwei der folgenden Kriterien werden überschritten:
 - ✓ Jahresdurchschnitt des Personalbestands: 50,
 - ✓ Umsatz ohne Mehrwertsteuer: 7.300.000 Euro,
 - ✓ Bilanzsumme: 3.650.000 Euro.
- Abschluss des Geschäftsjahres nach 31.12.2015 (Artikel 15 § 1 § 4 und § 5 des GesGB).
 - Mindestens zwei der folgenden Kriterien werden überschritten:
 - ✓ Jahresdurchschnitt des Personalbestands: 50,
 - ✓ Umsatz ohne Mehrwertsteuer: 9.000.000 Euro,
 - ✓ Bilanzsumme: 4.500.000 Euro.

Dieses Kriterium wird aufgrund des bei der Bilanzzentrale der Belgischen Nationalbank hinterlegten Jahresabschlusses nach dem vollständig standardisierten Modell für belgische Unternehmen bewertet.

2. Kriterium "Größe" für juristische Personen

(Das Kriterium "Größe", das eine juristische Person als GU qualifiziert, richtet sich nach den Normen aus Artikel 17 § 5 oder Artikel 53 § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1921.)

- Der Jahresdurchschnitt des Personalbestands (in Vollzeitäquivalenten) liegt bei mehr als 100 Personen oder
- mindestens zwei der folgenden Kriterien werden überschritten:
 - ✓ Jahresdurchschnitt des Personalbestands (in Vollzeitäquivalenten): 50,
 - ✓ Jahresgesamteinnahmen (ohne MwSt.), andere als außerordentliche Einnahmen: 7.300.000 Euro,
 - ✓ Bilanzsumme: 3.650.000 Euro.

Dieses Kriterium wird aufgrund des bei der Bilanzzentrale der Belgischen Nationalbank hinterlegten Jahresabschlusses nach dem vollständig standardisierten Modell für belgische Unternehmen bewertet.

3. Kriterium "spezifischer Tätigkeitssektor"

Gesellschaften und juristische Personen sind ungeachtet ihrer Größe als GU qualifiziert, wenn:

- sie der Kontrolle der Belgischen Nationalbank oder der FSMA unterliegen (Gesetz vom 02.07.2010 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 02.08.2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen und des Gesetzes vom 22.02.1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen):
 - ✓ Finanzdienstleistungsgruppen,
 - ✓ Kreditinstitute,
 - ✓ Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen,
 - ✓ notierte Gesellschaften,
 - ✓ Investmentunternehmen belgischen Rechts: Börsengesellschaften.
- sie sich beim FÖD Finanzen auf die Liste der privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital eingetragen haben (Gesetz vom 22.04.2003 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 04.12.1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte im Hinblick auf die Schaffung einer neuen Kategorie von Instituten für gemeinsame Anlagen, privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital genannt, und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen).

4. Kriterium "Unternehmensgruppen"

Um eine Gesellschaft oder eine juristische Person als GU zu qualifizieren, beruft sich das Kriterium "Unternehmensgruppe" auf Artikel 13 Nummer 1 und 2 des GesGB. Der Mindestprozentsatz der Beteiligung wurde auf 50 % festgelegt. Dieser Prozentsatz beruht auf Artikel 5 § 2 Nr. 1 des GesGB. Dies ermöglicht es, den Begriff Beteiligung zu verstärken und Gesellschaften oder juristische Personen zu identifizieren, die dauerhaft verbunden sind und über die der Besitzer eine Mitbestimmung erworben hat. Die Kontrolle wird als unwiderlegbar vermutet, wenn sie auf den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte zurückzuführen ist, die mit der Gesamtzahl der Aktien der betreffenden Gesellschaft oder juristischen Person verbunden sind.

Als verbunden gelten belgische Unternehmen, in denen eine Gesellschaft oder juristische Person, die nach den Kriterien "Größe der Gesellschaft", "Größe der juristischen Person" und/oder "spezifischer Tätigkeitssektor" als GU gilt:

- ✓ Gesellschaftsrechte in Höhe von mindestens 50 % des Kapitals, des Gesellschaftsvermögens oder einer Aktiengattung einer Gesellschaft oder einer juristischen Person besitzt, oder
- ✓ Gesellschaftsrechte besitzt, die ein Quorum von weniger als 50 % darstellen, aber zusammen mit den Gesellschaftsrechten der Tochterunternehmen dieser Gesellschaft oder dieser juristischen Person 50 % des Kapitals, des Gesellschaftsvermögens oder einer Aktiengattung der Gesellschaft oder der juristischen Person erreicht.

Nur belgische Gesellschaften und juristische Personen werden berücksichtigt.

Dieses Kriterium wird aufgrund des bei der Bilanzzentrale der Belgischen Nationalbank hinterlegten Jahresabschlusses nach dem vollständig standardisierten Modell für belgische Unternehmen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen bewertet.

Für alle anderen Beteiligungen in belgische Tochterunternehmen, die diesem Kriterium nicht genügen, kann ein begründeter Antrag bei der Verwaltung der Großen Unternehmen eingereicht werden. Die gelieferten Informationen (Buchhaltung oder andere Dokumente) müssen beweisen, dass die Gesellschaften oder juristischen Personen auf dauerhafte Weise verbunden sind und dass der Besitzer eine Mitbestimmung erworben hat. Die Verwaltung Große Unternehmen behält sich das Recht vor, die Gesellschaft oder juristische Person je nach Kriterium nicht als GU zu betrachten.

5. Kriterium "MwSt.-Einheit"

Alle Mitglieder einer MwSt.-Einheit sind als GU qualifiziert, wenn mindestens ein Mitglied dieser MwSt.-Einheit (Artikel 4 § 2 MwSt.-Gesetzbuch) den entsprechenden Kriterien "Größe der Gesellschaften", "Größe der juristischen Personen", "spezifischer Tätigkeitssektor" und/oder "Unternehmensgruppen" entspricht.